Der Bundesminister der Verteidigung 5300 Bonn 1, 03. Juni 1987
VR III 7 - Az 24-04-04 / L / 5 / 11 / 87 Tel.(0228) 12 - 2813

Herrn
Prof.Dr. F. Lorenz
Einsteinstraße 62

4400 Münster

Sehr geehrter Herr Professor!

Für Ihr Schreiben vom 13. Mai 1987, mit dem Sie die Problematik der Einberufung von Studenten in der Mathematik zu Wehrübungen ansprechen, danke ich Ihnen.

Auf die Heranziehung studierender Reservisten zu Wehrübungen auch während der Unterrichtszeiten kann leider nicht generell verzichtet werden. Zu viele Wehrpflichtige nehmen erst nach dem Grundwehrdienst ein Studium auf. Sie gehören in vielen Fällen zum militärischen Fach- und Funktionspersonal und werden in allen Einheiten benötigt; ohne sie wäre die Einsatzbereitschaft der Truppenteile nicht gewährleistet.

Bei der Planung von Mobilmachungsübungen, die nur bis zu 12 Tagen dauern, können die Vorlesungszeiten nicht "übungsfrei" gehalten werden. Eine Konzentration der Mobilmachungsübungen auf die Zeiten der Semesterferien ist schon wegen der begrenzten Zahl an Ausbildungszentren und Übungsplätzen nicht möglich. Hinzu kommt, daß ein Teil der Truppenübungsplätze von anderen NATO-Streitkräften mit benutzt wird, so daß sich auch insoweit Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr ergeben.

Eine Differenzierung nach einzelnen Berufs- und Personengruppen und ihre Zusammenziehung in besonderen Einheiten ist leider nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Mobilmachungstruppenteile sind Gefechtsübungen, auch von Großverbänden, zwingend notwendig; sie müssen in der Verteidigungsstärke und -gliederung durchgeführt werden. Die Wehrersatzbehörden berücksichtigen die Situation der Studierenden im Rahmen des Möglichen. Um Härten soweit wie möglich zu mildern, werden studierende Wehrpflichtige während der Vorlesungszeiten nicht zu Wehrübungen von mehr als 12 Tagen Dauer herangezogen. Falls in der vorgesehenen Wehrübungszeit Prüfungen oder sonstige nicht nachholbare Leistungsnachweise anstehen, wird auf Antrag die Zurückstellung vom Wehrdienst ausgesprochen. Das geschieht in nicht unerheblichem Umfang. Auch wird in jedem Einzelfall eine Stellungnahme der jeweiligen Universität eingeholt, die wesentlich zur Entscheidungsfindung beiträgt. Bei Einzelwehrübungen wird darüber hinaus im Benehmen mit dem Übungstruppenteil die Möglichkeit geprüft, einen anderen Übungszeitraum festzulegen; bei Mobilmachungsübungen ist dies wegen ihrer Besonderheit als gemeinsame Übung ausgeschlossen.

Im übrigen ist bei der Prüfung, ob die Teilnahme an der Wehrübung für den Reservisten eine besondere Härte im Sinne des Wehrpflichtgesetzes bedeuten würde, auch zu berücksichtigen,

daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts alle Träger öffentlicher Gewalt, also auch Universitäten und Hochschulen, als eine der Konsequenzen des sozialen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz die Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, daß den Wehrpflichtigen aus der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht keine oder nur unwesentliche Nachteile im Studium und bei Prüfungen entstehen.

Eine generelle Regelung dahingehend, Mathematikstudenten im Grundstudium generell von Wehrübungen zu befreien, ist leider nicht möglich, jedoch sind die Wehrersatzbehörden bemüht, Härten für die Wehrpflichtigen, soweit irgend möglich, zu vermeiden.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, daß bei der gegebenen Sachlage weitergehende Regelungen nicht getroffen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kausch